

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Ehingen
vom 04.08.2022 (BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ehingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Neuherstellung ihrer Entwässerungseinrichtung einen Beitrag. Die Maßnahmen für die Neuherstellung sind in Anlage 1 beschrieben; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand wurde bzw. wird sowohl für die übernommenen Altanlageanteile wie auch für die neu hergestellten (bzw. herzustellenden) Anlageanteile i.H.v. 90 vom Hundert über Beiträge finanziert und auf insgesamt 7.790.679 € geschätzt. Vom umlagefähigen Gesamtherstellungsaufwand werden 1.642.078 € nach der Summe der Grundstücksflächen und 6.148.601 € nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 1,53 €

b) pro m² Geschossfläche 20,71 €.

(4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 8a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	90 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	180 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	360 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	720 €/Jahr.

§ 9 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 2,15 €.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen ange setzt, insgesamt aber nicht weniger als 36 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 9 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 36 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 11

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(4) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 12

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 13

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2004 - zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 09.12.2022 - außer Kraft.

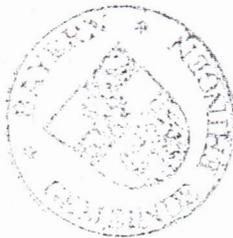
Ehingen, 08.08.2022

Gemeinde Ehingen:



Steinacker

1. Bürgermeister



Maßnahmenbeschreibung, Stand 04.08.2022

(1) Die Gemeinde Ehingen nimmt eine Neuherstellung ihrer Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen vor:

- **A)** den Neubau der Kläranlage Ehingen einschl. der Anpassung des RÜB Ehingen
- **B)** den Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Beyerberg zur Kläranlage Ehingen, und
- **C)** den Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Lentersheim zur Kläranlage Ehingen.

A) Zum Neubau der Kläranlage Ehingen einschl. der Anpassung des RÜB Ehingen

Die bis dato bestehende Scheibentauchkörperanlage der Kläranlage Ehingen ist sanierungsbedürftig geworden und genügt den erhöhten Reinigungsanforderungen nicht mehr; sie wird aufgelassen.

In der neuen Kläranlage Ehingen wird auch das Abwasser aus den Ortsteilen Beyerberg, Dambach und Lentersheim gereinigt. Die genannten Ortsteile mit Ausnahme von Dambach verfügen bisher über eigene Kläranlagen (Abwasserteich bzw. Scheibentauchkörperanlage), die aufgelassen werden.

Die neue Kläranlage Ehingen wird als Belebungsanlage mit simultaner aerober Schlammstabilisierung und einer Ausbaugröße von 2.700 EW ausgeführt. Sie wird – südlich der bis dato bestehenden Kläranlage – auf einem von der Gemeinde erworbenen Grundstück errichtet.

Zur mechanischen Reinigung (mechanischen Reinigungsstufe) wird eine Kompaktanlage mit Rechen, belüftetem Längssandfang inkl. seitlichem Schwimmstoffabscheider und automatischer Räumung in einem neuen Maschinengebäude angeordnet. Der Ablauf der Kompaktanlage fließt gedrückt in das nachfolgende Belebungsbecken. Die Anlage wird durch eine Sandwaschanlage ergänzt. Das aus dem Abwasser entnommene Rechengut wird gewaschen, gepresst und in Containern abgelegt. Der Überschussschlamm wird in einem Schlammstapelbehälter statisch eingedickt und in der Schlammentwässerung maschinell entwässert. Das Filtratwasser wird der Anlage wieder zugeführt. Der entwässerte Schlamm wird über einen Dienstleister entsorgt.

Die biologische Abwasserreinigung (biologische Reinigungsstufe) und Nachklärung mit Schlammrückführung erfolgt in einer Variante des Belebungschlammverfahrens; eingesetzt wird das dreiphasige BIOCOS-Verfahren (biological combined system). In der Umwälzungsphase (U) wird der belebte Schlamm zurückgeführt und mit Wasser vermischt. In der Vorabsetzphase (V) sedimentiert der Schlamm nach Abschalten der Umwälzung. Und in der Abzugsphase (A) wird das Klarwasser abgezogen.

Für die Phosphorelimination wird eine Fällmittelstation aufgestellt (doppelwandiger Fällmittel-tank). Der Überschussschlamm wird aerob stabilisiert und in einem Schlamm-speicher gepuffert und bis zur Entwässerung eingedickt.

Dazugehörig wird ein **Betriebsgebäude** parallel zum BIOCOS-Becken errichtet. Im Anschluss wird die Schlammentwässerung untergebracht. Das Betriebsgebäude wird eingeschossig mit einem Pultdach ausgeführt. In diesem sind untergebracht:

- Schaltwarte
- NSHV
- Labor

**Anlage 1 zu § 1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Ehingen vom 04.08.2022 (BGS-EWS)**

- Gebläseraum
- Umkleiden und Sanitärraum.

Weiter wird ein **Maschinengebäude** neu errichtet. Dieses beinhaltet die Rechen-Sandfang-Kompaktanlage. Im angrenzenden Raum werden die erforderlichen Schaltschränke und die Brauchwasserstation aufgestellt.

EMSR: Außer den maschinenspezifischen Schaltanlagen und notwendigen Vor-Ort-Steuerstellen werden alle weiteren Schaltanlagen in den Elektroräumen des Betriebs- oder Maschinengebäudes untergebracht. Zur Elektroanlage gehören weiter:

- Haus- und Beleuchtungstechnik
- Prozessleitsystem
- Störmeldesystem.

Folgende wesentliche Anlagenteile sind vorgesehen:

- Einlaufhebewerk mit Schneckenpumpe im Zulaufbereich vor Maschinengebäude angeordnet
- Kompaktanlage, ausgelegt auf einen Mischwasserzufluss von $Q_m = 40 \text{ l/s}$
- Kombibecken, bestehend aus einem Belebungsbecken (Inhalt: 965 m^3) und zwei Absetzbecken (Inhalt 605 m^3)
- Schlammmentwässerung mit Schlammpresse samt Schlammhalter – in separatem Gebäude neben Betriebsgebäude untergebracht
- Anlagentechnik des Biocos-Systems (Belüftung, Rührwerke, Pumpen, etc.)
- Fällmitteltank ($V = \text{ca. } 25 \text{ m}^3$)
- Schlammstapelbehälter (SSB) mit $V = \text{ca. } 300 \text{ m}^3$
- Anlagenbezogener Leitungsbau:

Art:	Innendurchmesser:	Gesamtlänge:	Material:
Mischwasserleitung	DN300	49,90 m	Stahlbeton (Sb)
„-“	DN 317 (DA 323x3,0 mm)	1,70 m	Edelstahl
„-“	DN 313 (DA 355x21 mm)	32,05 m	Polyethylen (PE)
Schmutzwasserleitung	DN 200	69,85 m	Polypropylen (PP)
Regenwasserleitung	DN 200	17,50 m	Polypropylen (PP)
„-“	DN 300	74,95 m	Stahlbeton (Sb)
Überschussschlammleitung:	DN 90 (DA 110x10 mm)	62,65 m	Polyethylen (PE)
Dünnschlammleitung	DN 61,4 (DA 75x6,8 mm)	18,50 m	Polyethylen (PE)
Trübwasserleitung:	DN 130,8 (DA 160x14,6 mm)	9,40 m	Polyethylen (PE)

Und zusätzlichen Leitungen, wie Trinkwasser, Brauchwasser, Luft-, sowie Kabel- und Steuerleitungen (verlegt im Leerrohrsystem).

- EMSR.

**Anlage 1 zu § 1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Ehingen vom 04.08.2022 (BGS-EWS)**

Für die Erschließung und Nutzung des neuen Kläranlagengeländes, sowie den Betrieb der Anlage sind ferner folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erneuerung Stromanschluss (samt Trafostation) aufgrund Leistungserhöhung und ausbaufähiger PV-Anlage
- Rückbau der Freileitungstrasse der N-Ergie (Bereich Grundstück neue KA)
- Festanschluss an das Kommunikationsnetz der Telekom
- Anschluss Trinkwasser aus dem Ortsnetz von Ehingen
- Anpassungen am RÜB Ehingen (Reduzierung der Drosselmenge)

B) Zum Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Beyerberg zur Kläranlage Ehingen

Die Entwässerungsanlage des Ortsteils Beyerberg besteht bis dato (überwiegend) aus einem Mischwassersystem. Die Abwasserbehandlung erfolgt über ein unbelüftetes Absatzbecken in Form eines Regenüberlaufbeckens und nachgeschaltete Absatzteiche. Die Entlassung erfolgt über einen vorgeschalteten Beckenüberlauf auf dem Kläranlagengelände. Aufgrund der Kläranlagenauffassung geht das Rückhaltevolumen des Absatzbeckens verloren; dieses wird entleert, entschlammte und verfüllt.

Stattdessen wird zur künftigen Behandlung des Mischwassers auf dem bisherigen Kläranlagengelände ein neuer Stauraumkanal (GFK-Rohre) mit einer Länge von 31 m und einem Innendurchmesser DN 2800 ($V = 191 \text{ m}^3$) neu gebaut. Der Beckenüberlauf bleibt bestehen. Und im Anschluss an den neugebauten Stauraumkanal wird ein Pumpwerk als geschlossene Unterflurstation in einem GFK-Schacht DN 2400 neu ausgebildet. Das Abwasser wird abwechselnd von zwei trocken aufgestellten Schmutzwasserpumpen nach Ehingen gefördert. Ein oberirdischer Technikraum wird in Form einer nebenstehenden Fertiggarage realisiert.

Zur Überleitung der anfallenden Schmutzwässer zur neuen Kläranlage wird eine Abwasserdruckleitung (PE-100 DA110×10,0 mm) mit einer Leitungslänge von ca. 4.715 m neu gebaut.

Weiterhin werden im Bereich der Pumpstation ein Anschluss Telekom, ein Anschluss an das Stromnetz und ein Anschluss Trinkwasser hergestellt, sowie die Trennbauwerke mit Schwimmstoffrückhaltungen versehen.

C) Zum Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Lentersheim zur Kläranlage Ehingen

Die Entwässerungsanlage des Ortsteils Lentersheim (inkl. Dambach) besteht bis dato (überwiegend) aus einem Mischwassersystem mit zwei Regenüberläufen und einer ortseigenen Scheibentauchkörperanlage mit vorgeschaltetem Rechen. Die Mischwasserbehandlung erfolgt im Vorklärbecken der Kläranlage; die Entlastung erfolgt über einen Beckenüberlauf außerhalb (nördlich) des Kläranlagengeländes.

Aufgrund der Kläranlagenauffassung geht das Rückhaltevolumen des bestehenden Vorklärbeckens verloren, das bisher als Stauraumbecken mit vorgeschalteten BÜ genutzt wurde. Der Beckenüberlauf dient weiterhin als Entlastung im Regenwetterfall. Zur Behandlung des Mischwassers wird auf einem der Gemeinde gehörenden Grundstück nördlich der bestehenden KA Lentersheim ein neuer Stauraumkanal (GFK-Rohre) mit einer Länge von 28 m und einem Innendurchmesser DN 2800 ($V = 173 \text{ m}^3$) neu gebaut. Gemeinsam mit den 9 m^3 aus dem Pumpensumpf ergibt sich ein Gesamtvolumen von 182 m^3 .

**Anlage 1 zu § 1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Ehingen vom 04.08.2022 (BGS-EWS)**

Und im Anschluss an den neugebauten Stauraumkanal wird ein Pumpwerk in Stahlbetonfertigbauweise mit aufgesetztem Hochbauteil realisiert. Das Abwasser wird abwechselnd von zwei trocken aufgestellten Schmutzwasserpumpen nach Ehingen gefördert. Das Abwasser von Dambach wird dem Pumpensumpf direkt über die zu verlängernde bestehende Druckleitung aus Dambach zugeführt. Ein Kompressor ist zur Freispülung der Druckleitung im Hochbauteil vorgesehen. In diesem wird auch die Schaltanlage untergebracht.

Zur Überleitung der anfallenden Schmutzwässer zur neuen Kläranlage in Ehingen wird eine Abwasserdruckleitung (PE-100 DA140×12,7 mm) mit einer Leitungslänge von ca. 2.980 m neu gebaut.

Weiterhin werden im Bereich der Pumpstation ein Anschluss Telekom (über Funkverbindung) hergestellt, sowie das Trennbauwerk (BÜ) mit Schwimmstoffrückhaltungen versehen. Eine Leistungserhöhung des vorhandenen Stromanschlusses ist nach jetzigem Stand nicht erforderlich.

(2) Die vorstehend angegebenen Maßnahmen zur technischen Neuherstellung der Entwässerungseinrichtung Ehingen sind im Einzelnen in den Erläuterungsberichten des Ingenieurbüros für Tiefbau Biedermann GmbH, Technologiepark 9 (Turm 3), 91522 Ansbach,

- zum Neubau der Kläranlage Ehingen vom Juli 2021 (43 Seiten), und
 - je zum Anschluss der OT Beyerberg und Lentersheim an die Kläranlage Ehingen (jeweils 14 Seiten), je vom Mai 2022
- dargestellt.

Die Höhe des beitragsfähigen Investitionsaufwandes der vorstehend angegebenen Maßnahmen zur technischen Neuherstellung der Entwässerungseinrichtung Ehingen ist Grundlage der für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ehingen erstellten Beitragskalkulation der Firma Schneider & Zajontz, An der Gredl 3, 91171 Greding, vom 28.07.2022.

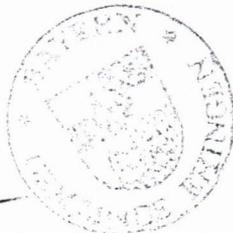
(3) Ein Abdruck dieser in Bezug genommenen Unterlagen (Erläuterungsbericht Ingenieurbüro für Tiefbau Biedermann GmbH und Beitragskalkulation Schneider & Zajontz) erfolgt nicht in dieser Anl. 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ehingen. Dazu wird vielmehr auf die genannten und beim Bauamt der Gemeinde Ehingen niedergelegten Unterlagen Bezug genommen; sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienstzeiten allgemein zugänglich.

Ehingen, 08.08.2022

Gemeinde Ehingen:



Steinacker
1. Bürgermeister



Übergangsregelung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Ehingen vom 04.08.2022

(1) Der Neuherstellungsbeitrag wird für alle Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ehingen, umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-EWS vom 03.12.2004 bis zum Inkrafttreten der BGS EWS 2022, erfasst werden sollten, reduziert (**Beitragsabschlag**). Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen aber nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Neuherstellungsbeitrag nach den Regelungen der BGS-EWS 2022.

(2) Der reduzierte Neuherstellungsbeitrag wird für die in Anlage 1 zu § 1 BGS-EWS 2022 beschriebenen Maßnahmen für die Neuherstellung der Einrichtung bemessen und i.H.v. 90 vom Hundert des umlagefähigen Investitionsaufwandes auf insgesamt 5.343.970 € geschätzt. Von diesem umlagefähigen Aufwand werden 747.716 € nach der Summe der Grundstücksflächen und 4.596.254 € nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(3) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen reduzierten Beitragsatz festzulegen.

(4) Der vorläufige, reduzierte Herstellungsbeitragssatz beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,70 € (Beitragsabschlag: 0,83 €/m²)
- b) pro m² Geschossfläche 15,48 € (Beitragsabschlag: 5,23 €/m²).

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der reduzierte Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der reduzierte Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(5) Auf die sich nach Abs. 4 ergebende vorläufig geschätzte, reduzierte Herstellungsschuld werden Vorauszahlungen von den Beitragsschuldern erhoben. Und zwar in vier Raten á jeweils 25 % der vorläufig geschätzten Beitragsschuld, mit Fälligkeit am 15.11.2022, 15.05.2023, 15.11.2023 und 15.05.2024.

Der endgültige reduzierte Herstellungsbeitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

(6) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2022 für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ehingen ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Ehingen, 08.08.2022

Gemeinde Ehingen:



Steinacker
1. Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ehingen

vom 13. Dezember 2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt die Gemeinde Ehingen folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 04.08.2022 (Mitteilungsblatt Nr. 08/2022).

§ 1 Grundgebühr

§ 8 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	120,-- €/Jahr
bis	10 m ³ /h	240,-- €/Jahr
bis	16 m ³ /h	480,-- €/Jahr
über	16 m ³ /h	960,-- €/Jahr

§ 2 Einleitungsgebühr

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 2,60 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Ehingen, den 14. Dezember 2022

GEMEINDE EHINGEN

Steinacker

Steinacker
1. Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ehingen

vom 05.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Ehingen folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.12.2022 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2022).

§ 1

Einleitungsgebühr

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 3,25 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ehingen, den 06.12.2024

GEMEINDE EHINGEN



Steinacker
1. Bürgermeister

